

Instruktion

für die

Kassiere und Kasse = Adjunkten

so wie

Gepäcks = Expeditionen

auf den Stationen der

Wien = Raaber = Eisenbahn.

1842.



Allgemeine Bestimmungen

Artikel

1. Zweck und Zweckmäßigkeit des Vereins ist die Förderung der Interessen der Mitglieder und die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder.

2. Der Verein besteht aus allen Mitgliedern, die in der Liste der Mitglieder eingetragen sind.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu befolgen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Versammlung zu befolgen.

